

Im Landkreis Mayen-Koblenz ist die **Trägerschaft für die Beratungs- und Koordinierungsstelle am Pflegestützpunkt Rhein-Mosel in Dieblich ab dem 01.01.2019** neu zu besetzen.

Das Verfahren zur Vergabe der Trägerschaften ist in der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASGDVO) vom 14.12.2016 geregelt.

**Anstellungsträger von Fachkräften der Beratung und Koordinierung können sein (§5 Absatz 4):**

1. Einzelne zugelassene ambulante Pflegedienste oder mehrere zugelassene ambulante Pflegedienste in gemeinsamer Trägerschaft,
2. Trägerverbände, denen mindestens ein zugelassener ambulanter Pflegedienst angehört,
3. Landkreise oder kreisfreie Städte.

Die Laufzeit der neuen Trägerschaft kann bis zu 10 Jahren betragen.

**Die Antragsunterlagen sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Referat 41, Frau Jasmin Ruthard, Rheinallee 97-101, 55116 Mainz, Tel.: 06131/967-486, e-mail:**

**[Ruthard.Jasmin@lsjv.rlp.de](mailto:Ruthard.Jasmin@lsjv.rlp.de), innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach öffentlicher**

**Bekanntmachung erhältlich und von den möglichen Anstellungsträgern mit Gesamtkonzept auch innerhalb dieser Frist einzureichen.**

**Aufgabenbereiche der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung in den Pflegestützpunkten**

Die Fachkräfte der Beratung und Koordinierung haben insbesondere die Aufgabe, trägerunabhängig und trägerübergreifend Hilfe suchende Menschen und ihre Angehörigen zu beraten, die im Einzelfall notwendigen Hilfen zu vermitteln, das Hilfsangebot zu koordinieren und bürgerschaftlich engagierte Menschen zu gewinnen, zu unterstützen und in die Angebotsstruktur einzubeziehen. Sie unterstützen und beraten im Zusammenhang mit Beschwerden im Bereich der Pflege und arbeiten mit Diensten und Einrichtungen, den Anbietern von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und mit dem Landkreis zusammen. Sie wirken bei der Erarbeitung von Verfahrensabsprachen im Zusammenhang mit dem Übergang in die pflegerische Versorgung, insbesondere nach Krankenhausaufenthalt, sowie bei der Regionalen Pflegekonferenz einschließlich regelmäßiger Berichterstattung mit.

**Personelle Anforderungen und Qualitätsstandards**

Die Antragssteller haben sicherzustellen, dass eine geeignete vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter Fachkräfte beschäftigt werden. gemäß § 3 Abs. 1 LPflegeASGDVO. Geeignete Fachkräfte sind in der Regel Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge; sie sollen über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen und eine Weiterbildung zur Pflegeberaterin/zum Pflegeberater nach § 7a SGB XI nachweisen können.

**Förderung von Fachkräften der Beratung und Koordinierung**

Die Höhe der Landesförderung beträgt 80% der angemessenen Personalkosten (2018: 57.500 EUR) sowie für Sachkosten pauschal 5.000, 00 EUR, soweit sie nicht von Dritten getragen werden. Förderanträge und Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 31. Januar dem LSJV vorzulegen.